

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

19^{tes} Stück vom Jahre 1853.

N^o 79) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für Siebenlehn;
vom 22sten September 1853.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Inneren die von dem Stadtrathe zu Siebenlehn im Einverständnisse mit den dasigen Stadtvorordneten beabsichtigte Errichtung einer von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcassenanstalt für die Stadt Siebenlehn genehmigt und die Uns vorgelegte Sparcassenordnung, welche in den §§ 16, 18, 19 und 20 einige Abweichungen von dem gemeinen Rechte enthält, dergestalt bestätigt haben, daß deren Inhalte von Allen, die sie angeht, genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ausgefertigt und unter Beidruck Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 22sten September 1853.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Sparcassenordnung

für die Stadt Siebenlehn im Amtsbezirke Rössen.

u. s. w.

§ 16. Alle Zahlungen der Einlagen und Zinsen werden an den Vorzeiger des Sparcassenbuchs, welcher als rechtmäßiger Inhaber angesehen wird, geleistet und die Sparcasse wird durch die darin bewirkte Abschreibung der gezahlten Gelder, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals, durch die Rückgabe des Sparcassenbuchs, von allen weiteren Ansprüchen befreit.

Zahlungsbücher.

u. s. w.